OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607556/9/FP

Datum:
Linz, 20. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__,geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, gegen die Höhe der in Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 12.03.2025, GZ: BHRI/924120008188/24, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die Strafe auf 300 Euro (48 Stunden) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) an, an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit im Ortsgebiet von Exlwöhr, die erlaubte höchste zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 42 km/h überschritten zu haben. Sie verhängte eine Strafe von 390 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 18 Stunden).

I.2. Der Bf erhob dagegen rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst die Anfechtung der zugrundeliegenden Ortsgebietsverordnung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anregte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 12.06.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und stellte mit Schreiben vom 10.09.2025 Antrag auf Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof mit dem Begehren, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Dezember 2019, GZ: BHVBVerk-2019-33516/8, als auch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. Dezember 2019, GZ: BHVBVerk-2019-33516/13, als gesetzwidrig aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof wies den Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit Erkenntnis vom 08.04.2026, GZ: V 35/2024-14 ua.*, ab.

In einem Schriftsatz vom 12.05.2026 schränkte der Bf die Beschwerde auf die Höhe der Strafe ein.
Mit Schreiben vom 20.05.2026 verzichtete der Bf auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, welchem die belangte Behörde zustimmte abgesehen wird.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„[…]

1. Datum/Zeit:	02.03.2024, 15:24 Uhr
Ort:	C__, L509 Str.km 23,574
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 42 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2.[…]

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005 […]"

[Straferkenntnis]

Tilgungsbeginn der zum Tatzeitpunkt vorgemerkten Verwaltungsvorstrafen war der 23.09.2020.

Der Bf hat keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht. Die Behörde ging von einem Einkommen von 1.500 Euro, durchschnittlichem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.
[Akt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Hinsichtlich des Geschwindigkeitsverstoßes hat der Bf die Beschwerde ausdrücklich auf die Strafhöhe eingeschränkt. Das Straferkenntnis ist hinsichtlich des Schuldspruchs insofern in Rechtskraft erwachsen und steht dieser Umstand daher fest.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) lauten:

„§ 20
Fahrgeschwindigkeit

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet

nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.
(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3a genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet, und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.
(3a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.
(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden durch die Regelungen nach Abs. 2 bis 3 nicht berührt.
[…]

§ 99 Strafbestimmungen

§ 99 Strafbestimmungen
(1) […]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.
[…]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]."
(VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.03.1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).
Es hat vom von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt auszugehen.

IV.2. Objektive und subjektive Tatseite

Es steht aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruchs fest, dass der Bf die ihm angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.3. Strafbemessung

Die dargestellte Strafbestimmung sieht für Taten wie die Vorliegende, eine Mindeststrafe von 300 Euro (Mindestersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) und eine Höchststrafe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) vor.
Die belangte Behörde hat 390 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 18 Stunden) verhängt, wobei die Behörde – zum Zeitpunkt der Bestrafung zu Recht – keine Unbescholtenheit annahm.

Die Behörde ging von einem relativ niedrigen Einkommen, sonst durchschnittlichen Verhältnissen aus, zumal der Bf auf die Verfahrensanordnung vom 06.05.2025 nicht reagiert hat.

Es ist beim Bf also davon auszugehen, dass er fahrlässiger Ersttäter mit relativ niedrigem Einkommen ist.

Angesichts der Mindeststrafe von 300 Euro, die die qualifizierte Begehung eines Geschwindigkeitsdelikts bereits abbildet und dem Umstand, dass nunmehr auch die Unbescholtenheit ins Kalkül zu ziehen ist, ist die verhängte Strafe von 390 Euro zu hoch.

Die Mindeststrafe der zugrundeliegenden Strafbestimmung hat am ggst. Tatort Geschwindigkeiten ab 91 km/h (50 km/h + 41 km/h) im Blick. Darunter kommt § 99 Abs. 2d bzw. 3 StVO zur Anwendung.

Dem Bf wird eine Überschreitung um 42 km/h vorgeworfen. Er hat die für die Qualifikation relevante Geschwindigkeit daher um 1 km/h überschritten.
Die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände dürfen nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. VwGH 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2e StVO 1960), darf dem Bf die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden angelastet werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149).

„Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 26. März 2004, 2004/02/0037). Da im Fall der Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist, hätten die vom VwG angeführten negativen Folgen der gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit besonders stark (‚um mehr als 91 Prozent') erhöhten Geschwindigkeit nicht auch noch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. E 19. Juli 2002, 2002/11/0113). Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit), die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden könnte, liegt im Anlassfall nicht vor.
Darüber hinausgehende Strafzumessungsgründe, die eine höhere Strafe rechtfertigen könnten, sind allerdings nicht hervor gekommen."
(VwGH 06.07.2015, Ra 2015/02/0042)

Auf der subjektiven Tatseite liegt im Hinblick auf das Tatbild des § 99 Abs. 2e StVO Fahrlässigkeit vor, wobei das Verwaltungsgericht das Verschulden als nicht allzu hoch einschätzt, weil der Bf sich aufgrund der sehr losen Verbauung des Gebietes im Freiland wähnte und offenkundig die Ortstafel übersehen hat. Strafmildernd ist die Unbescholtenheit zu werten, straferschwerend liegen keine Umstände vor. Der Bf verfügt nach den Feststellungen über ein relativ niedriges Einkommen.
Insbesondere aufgrund der Unbescholtenheit und aufgrund des Umstandes, dass der Bf den strafbestimmenden Geschwindigkeitswert nur marginal überschritten hat, weiters, dass da Verschulden nicht allzu hoch einzuschätzen ist, kann mit der gesetzlichen Mindeststrafe ausgekommen werden.

Die Strafe in der nunmehrigen Höhe ist im Interesse der Generalprävention geboten, um andere Personen von Übertretungen der gleichen Art abzuhalten, und – aus spezialpräventiven Gründen – um dem Bf das Unrecht seiner Tat angemessen vor Augen zu führen und ihn anzuhalten in Zukunft mehr Sorgfalt bei der Beobachtung von Verkehrszeichen walten zu lassen.
Ein Unterschreiten der Mindeststrafe nach § 20 VStG kommt angesichts des Fehlens weiterer Milderungsgründe nicht in Betracht, zumal es nicht zutrifft, dass das Verfahren überlange gedauert hat. Der Bf hat die Tat am 02.03.2024 begangen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (vgl. VwGH 03.11.2008, 2003/10/0002; 24.06.2009, 2008/09/0094; Urteil EGMR vom 06.05.2008, Karg gg. Österreich, ÖJZ 2008/16 (MRK) 10).

Die erste diesbezügliche Handlung war die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, die nach dem Vorbringen im Einspruch am 15.03.2025, also vor ca. zwei Jahren und zwei Monaten, zugestellt wurde.
Nach Abtretung an die belangte Behörde hat diese das Verfahren, binnen eines Jahres abgeschlossen. Der Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12.06.2025 vorgelegt und hat dieses den Akt nach Anregung des Bf zügig dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt, der besonders zeitnah binnen sieben Monaten entschieden hat.
Das Verwaltungsgericht entscheidet nunmehr wieder binnen etwa zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs.
Insbesondere die Frage der Rechtmäßigkeit der Ortsgebietsverordnung erwies sich in diesem Fall als durchaus herausfordernd.
Vor diesem Hintergrund kann nach Ansicht des erkennenden Richters angesichts der Einbindung zweier Behörden, des Landesverwaltungsgerichts und des VfGH bei einer Dauer von gut 2 Jahren und 2 Monaten nicht von einer überlangen Verfahrensdauer ausgegangen werden.

Die Anwendbarkeit des § 20 VStG wird insofern nicht eröffnet.

IV.4. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil ein typischer Fall eines nach

der zugrundeliegenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens vorliegt. Überdies lieget auch ein besonders hochwertiges Rechtsgut (Leib und Leben) vor.

IV.5. Ergebnis und Kosten

Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf im Punkt der Strafe teilweise Folge zu geben und ist die Strafe auf das spruchgemäße Maß zu reduzieren.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf aufgrund des zumindest teilweisen Obsiegens keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens ist spruchgemäß auf 10 % der Strafe, sohin 30 Euro zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf einer konkreten, einzelfallbezogenen Strafbemessung ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl